

DIE

MANDANTEN ZEITSCHRIFT



Topthema dieser Ausgabe

Steigende Spritpreise erhöhen Abzug beim Betriebs-Pkw

Mehr auf Seite 6

Inhalte

dieser Ausgabe

Aus unserem Haus

DIE Zukunftsgespräche 2026: ein Abend voller Impulse

03

Topthema

GKV-Reform: Was ab 2027 für Arbeitgeber und Beschäftigte gilt

Shortnews

Aktuelle Neuigkeiten aus dem Bereich der Steuern. Wir sorgen dafür, dass Sie informiert sind.

Aktuelles aus dem Steuerrecht

Steigende Spritpreise erhöhen Abzug beim Betriebs-Pkw

INNOVATIONEN

Ausgedacht & umgesetzt

Fristen

Ihre Fristen im Überblick

DIE MITTELSTANDS BERATER



Liebe Mandantinnen und Mandanten,

was für ein Abend! Am 23. September durften wir Sie zu den dritten Zukunftsgesprächen begrüßen – zum ersten Mal im PRESSWERK Eventhaus in Kuppenheim und mit über 200 Gästen so voll wie nie. Herzlichen Dank an alle, die dabei waren, an unsere Referenten, Partner und an unser Team. Wie der Abend war und wann es 2027 weitergeht, lesen Sie auf Seite 3.

Fachlich geht es in dieser Ausgabe um die GKV-Reform und das, was ab 2027 auf Arbeitgeber und Beschäftigte zukommt, um die Frage, wann sich bei den aktuellen Spritpreisen die tatsächlichen Kilometerkosten für den Betriebs-Pkw lohnen, und um den Fahrplan zur E-Rechnung bis 2028.

Bitte beachten Sie unsere neuen Servicezeiten an allen drei Standorten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und einen guten Start in den Herbst.

Herzliche Grüße
Ihre Mittelstandsberater





Danke für einen besonderen Abend!



Über 200 Gäste, fünf Impulse, Live-Musik und viel Zeit für Gespräche: Die dritten Zukunftsgespräche am 23. September 2026 im PRESSWERK Eventhaus Kuppenheim.

Zum dritten Mal haben wir zu den Zukunftsgesprächen eingeladen – und zum ersten Mal ins PRESSWERK Eventhaus nach Kuppenheim. Schon ab 16:30 Uhr füllten sich Eingangshalle und Kochwerkstatt: Live-Band, Live-Cooking und die Stände unserer Partner sorgten dafür, dass die ersten Gespräche begannen, bevor das erste Wort auf der Bühne fiel.

Das Programm spannte einen weiten Bogen:

- Franco Jägel zeigte, was steuerlich für 2026 und 2027 wichtig ist.
- Niklas Peter Mohr und Patrick Reimer räumten mit dem Mythos auf, Stiftungen seien nur etwas für Reiche.
- Michael Hornung, Henning Biehl, Andreas Langer und Fabian Krzykala diskutierten, worauf es bei KI, E-Rechnung und Digitalisierung ab 2027 ankommt – parallel infor-

mierte die PVS die Ärztinnen und Ärzte über die Änderungen in der GOÄ.

- Extrembergsteigerin Gela Allmann erzählte, wie man nach einem schweren Absturz wieder aufsteht.
- Zum Abschluss sprachen Prof. Dr. med. Timo Heidt, Ärztlicher Direktor der Max Grundig Klinik, und Gela Allmann darüber, wie man in bewegten Zeiten leistungsfähig bleibt, ohne auszubrennen.

Danach gehörte der Abend dem Austausch – bei Musik, gutem Essen und vielen Begegnungen bis spät in die Nacht. Ein herzlicher Dank geht an unsere Referenten, an unsere Partner apoBank, cisbox, suasio, SALLY-TA CREATIVE, PVS Südwest, VR Bank Mittelbaden und digitalent, an das Team des PRESSWERK und an alle Kolleginnen und Kollegen, die den Abend möglich gemacht haben. Vor allem aber danken wir Ihnen, unseren Gästen.

Merken Sie sich schon jetzt den Termin vor: DIE Zukunftsgespräche 2027 finden am 29. September 2027 statt.

Mehr Bilder und den Film zum Abend finden Sie auf unserer Website: www.diemittelstandsberater.com/die-zukunftsgesprache-2027 – oder scannen Sie einfach den QR-Code.



Patrick Reimer
Gründer & Geschäftsführer
patrick.reimer@diemittelstandsberater.com





GKV-Reform: Was ab 2027 für Arbeitgeber und Beschäftigte gilt

Das Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) wurde im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 30.7.2026 in Kraft getreten. Einige Regelungen gelten allerdings erst ab 2027 bzw. ab 2028. Wichtige Aspekte für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind nachfolgend aufgeführt.

Beitragsbemessungsgrenze

Die Rechengrößen der Sozialversicherung werden gemäß der Lohnentwicklung turnusgemäß angepasst und jährlich mittels Verordnung festgelegt.

Beachten Sie: Die Beitragsbemessungsgrenze ist der Höchstbetrag, bis zu dem Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen bei der Berechnung des Versicherungsbeitrags berücksichtigt werden. Für darüber hinausgehendes Einkommen sind keine Beiträge zu zahlen.

In 2026 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung 69.750 EUR jährlich bzw. 5.812,50 EUR monatlich. 2027 steigt die Beitragsbemessungsgrenze einmalig (zusätzlich zur regulären Lohnentwicklung) um zusätzliche 3.600 EUR jährlich bzw. um 300 EUR monatlich an.

Minijobs

Der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für gewerbliche Minijobs (bzw. geringfügige Beschäftigungen) beträgt derzeit 13 %. Ab 2027 wird der pauschale Beitragssatz der Arbeitgeber erhöht.

Beachten Sie: Maßgeblich sind dann der allgemeine Beitragssatz sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz (das wären zusammen aktuell 17,5 %).

Merke: Die wirtschaftliche Mehrbelastung trifft hier ausschließlich den Arbeitgeber.

Die Anhebung betrifft "lediglich" gewerbliche Minijobs. Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigungen in Privathaushalten beträgt somit weiterhin 5 %.

Familienversicherung

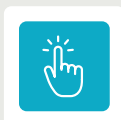
Die beitragsfreie Familienversicherung gehört zu den prägenden Merkmalen der gesetzlichen Krankenversicherung. Danach können insbesondere Ehegatten und Kinder ohne eigene Beitragszahlung in den Schutz des Mitglieds einbezogen werden.



Philippe Bellan-Payrault
Steuerberater,
Geschäftsführer



Den Artikel
weiterlesen



E-Rechnung: Aktueller Rechtsstand und der Weg bis 2028

Unternehmen müssen bereits seit dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen können. Für die Ausstellung gelten noch Übergangsfristen, doch für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro wird die E-Rechnung grundsätzlich ab 2027 verpflichtend; ab 2028 greift die Pflicht grundsätzlich für alle inländischen B2B-Umsätze. Deshalb sollten Betriebe ihre Software, Rechnungsprozesse und GoBD-konforme Archivierung jetzt überprüfen.



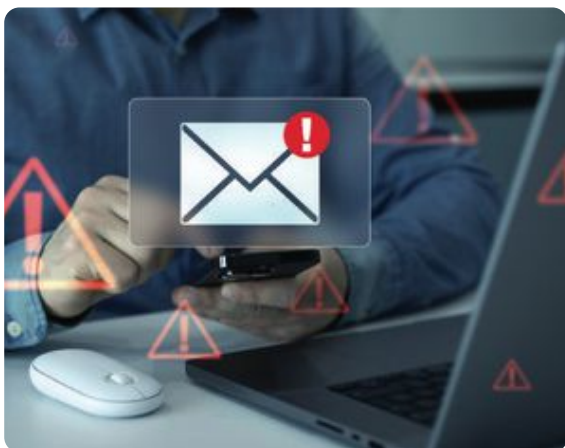
Klicken Sie hier,
um den Artikel weiterzulesen.



Wahlrecht zum Arbeitszimmer ändert sich ab 2026



Klicken Sie hier,
um den Artikel weiterzulesen.



Warnung vor angeblichen E-Mails der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung warnt vor täuschend echt gestalteten Phishing-E-Mails im Namen von ELSTER. Sie sollen Empfänger zur Preisgabe von Anmeldedaten, Konto- oder Kreditkartendaten verleiten. Auffällig sind allgemeine Anreden, angebliche Fristen oder angekündigte Steuererstattungen. Die Verwaltung fordert niemals per E-Mail sensible Daten an. Im Zweifel sollten Nutzer sich direkt bei Mein ELSTER anmelden und dort ihr Postfach prüfen.



Klicken Sie hier,
um den Artikel weiterzulesen.



Aktivrente: BMF klärt Freibetrag und Midijobs



Erbschaftsteuer: Rekordwert durch große Unternehmensübertragungen



Regierungsentwurf zur Frühstartrente liegt vor



Steigende Spritpreise erhöhen Abzug beim Betriebs-Pkw

Spritpreise von über zwei Euro pro Liter werfen die berechnete Frage auf, ob und unter welchen Bedingungen man anstelle der unauskömmlichen Kilometerpauschalen die tatsächlichen Kilometerkosten steuerlich geltend machen kann. Dies kann der Fall sein, wenn das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt wird oder es einer GmbH gehört.

Ordnen Sie Ihr Fahrzeug dem Betriebsvermögen zu

Sobald das von Ihnen genutzte Fahrzeug nicht Ihrem Privatvermögen, sondern Ihrem Betriebsvermögen zugeordnet ist, können sämtliche durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehenden Kosten, einschließlich der gestiegenen Treibstoffpreise, als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Sind Sie als Zahnarzt zudem noch umsatzsteuerpflichtig, ist zusätzlich unter den Voraussetzungen des § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) ein Vorsteuerabzug möglich.

Zwar müssen Sie die private Mitbenutzung des Fahrzeugs als eine Ihren Gewinn erhöhende Entnahme versteuern. Jedoch erfolgt die Besteuerung dieser Entnahme in der Regel nach der pauschalen Ein-Prozent-Regelung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Und weil der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs auch bei gestiegenen Treibstoffkosten unverändert

bleibt, ändert sich an der Höhe der privaten Nutzungsentnahme nichts.

Gleichzeitig profitieren Sie aber aufgrund der gestiegenen Treibstoffkosten von einem höheren Betriebsausgabenabzug. Der Effekt: Durch die Kombination der Ihren Gewinn erhöhenden Entnahmepauschale mit dem Abzug tatsächlicher Fahrzeugkosten lassen sich effektiv auch die auf die private Mitnutzung entfallenden höheren Treibstoffkosten absetzen.

Beispiel

Physiotherapeutin Tanja fährt einen Firmenwagen mit einem Bruttolistenpreis von 50.000 Euro. Fahrten zwischen Wohnung und Praxis fallen nicht an, weil sich die Physiopraxis im Gebäude von Tanjas Wohnung befindet. 2025 haben die tatsächlichen Fahrzeugkosten inklusive Abschreibung 9.000 Euro betragen. Tanja nutzt den Pkw zu etwa 60 Prozent betrieblich und 40 Prozent privat.

Lösung: Tanja setzt 9.000 Euro als Betriebsausgabe ab, während für die private Mitbenutzung 6.000 Euro zu versteuern sind (50.000 Euro x 1 Prozent x 12 Monate). Im Saldo ergibt sich eine Gewinnminderung von 3.000 Euro.



Michael Hornung
Steuerberater,
Gründer & Geschäftsführer



Den Artikel
weiterlesen



Private Pkw-Kosten: So ermitteln Sie den höheren Kilometersatz

Bei vielen beruflich veranlassten Fahrten mit dem privaten Pkw können Sie die Kosten absetzen, die Ihnen tatsächlich je gefahrenem Kilometer entstanden sind – z. B. bei beruflichen Auswärtstätigkeiten. Erforderlich ist dafür nur, dass Sie die Fahrzeuggesamtkosten und darauf aufbauend die Fahrzeugkosten je Kilometer ermitteln.

Sechs Detailfragen zur Ermittlung der Kosten je Kilometer

Bei der Ermittlung der Kosten je Kilometer stellen sich häufig sechs konkrete Fragen.

1. Welcher Abschreibungszeitraum ist zugrunde zu legen?

Zur Ermittlung der Fahrzeuggesamtkosten sind die Bruttoanschaffungskosten

für den Pkw des Privatvermögens grundsätzlich über eine Nutzungsdauer von sechs Jahren zu verteilen (amtliche AfA-Tabelle). Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen (vgl. H 9.5 „Einzelnachweis“ LStH, 3. Spiegelstrich):

- Bei einer hohen Fahrleistung erkennt das Finanzamt eine kürzere Nutzungsdauer an. So kann ein Fahrzeug der gehobenen Mittelklasse bei einer Fahrleistung von jährlich 100.000 km über vier Jahre abgeschrieben werden (FG Münster, Urteil vom 20.06.1996, Az. 8 K 5835/94 E).
- Handelt es sich um ein gebraucht angeschafftes Fahrzeug, ist die Abschreibungsdauer unter Berücksichtigung des Alters, der Beschaffenheit und des voraussichtlichen Einsatzes des Fahrzeugs zu schätzen und kann damit

ebenfalls weniger als sechs Jahre betragen.

Wichtig: Wird einem Arbeitnehmer ein Dienstwagen überlassen, ist für die Ermittlung des individuellen Kilometersatzes im Rahmen der Fahrtenbuchmethode zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung eine achtjährige Nutzungsdauer zugrunde zu legen (BMF, Schreiben vom 03.03.2022, Az. IV C 5 – S 2334/21/10004). Dieser verlängerte Zeitraum gilt jedoch nur für die Sachbezugsbewertung und hat keinen Einfluss auf die hier fragliche Ermittlung der Fahrzeugge-



Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.



**Haus aus dem 3D-Drucker für 20.500 €:
Warum ist Bauen bei uns so viel teurer?**



Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.



Umfrage der TK: Hälfte der Teenager für Social-Media-Altersgrenzen



Charts in Australien verbannen KI-Songs



Smart Glasses und Überwachungskameras: Wie Aktivisten mit Kleidung dagegen angehen

DIE MITTELSTANDS BERATER

Ihre Fristen im Überblick

	Ohne Steuerberater	Mit Steuerberater
Einkommensteuer 2024	31.07.2025	30.04.2026
Einkommensteuer 2025	31.07.2026	28.02.2027
Einzelunternehmen		
Jahresabschluss + Steuererklärung 2024	31.07.2025	30.04.2026
Jahresabschluss + Steuererklärung 2025	31.07.2026	28.02.2027
Personengesellschaften		
Jahresabschluss + Steuererklärung 2024	31.07.2025	30.04.2026
Jahresabschluss + Steuererklärung 2025	31.07.2026	28.02.2027
Freiberufler und Einnahme-Überschuss-Rechner		
Jahresabschluss + Steuererklärung 2024	31.07.2025	30.04.2026
Jahresabschluss + Steuererklärung 2025	31.07.2026	28.02.2027
GmbH und GmbH & Co. KG (Offenlegung)		
Jahresabschluss 2024	31.12.2025	30.04.2026
Jahresabschluss 2025	31.12.2026	28.02.2027

Kontaktdaten und Standorte

Hornung & Reimer | DIE Mittelstandsberater GmbH

**Hauptsitz
Rastatt**

Josefstraße 4
76437 Rastatt

**Beratungsstelle
Gaggenau**

Luisenstraße 41
76571 Gaggenau

**Beratungsstelle
Muggensturm**

Kirchstraße 1A
76461 Muggensturm

**Beratungsstelle
Rheinau**

Hauptstraße 215-217
77866 Rheinau



digitaler@diemittelstandsberater.com
Tel. +49 (0) 7222 9403 - 000

diemittelstandsberater.com

Impressum

DIE MANDANTEN ZEITSCHRIFT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen Hornung & Reimer | DIE MITTELSTANDSBERATER GmbH gerne zur Verfügung. DIE MANDANTEN ZEITSCHRIFT unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: © 2024 Mic Panic, all rights reserved., Seite 5: Mer_Studio - stock.adobe.com, Seite 5: RaksaLinggo - stock.adobe.com, Seite 3: DESTINO FILMS. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de